

# RUNDSCHREIBEN

» NR. 7 VOM 30. JUNI 2021



## INHALT

1. Aktuelle Informationen zur Telematikinfrastruktur (TI)
2. Neue PAR-Richtlinie ab 01.07.2021
3. Corona-Hygienepauschale wird erneut verlängert
4. Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Test
5. Punktwertübersichten II. + III. Quartal 2021
6. Save the Date: Herbstsymposium 2021
7. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



## 1. Aktuelle Informationen zur Telematikinfrastruktur (TI)

Uns erreichen derzeit zahlreiche Anrufe zum Thema TI. Daher stellen wir Ihnen unterstützend eine Broschüre mit derzeit wichtigen Informationen in der Anlage I zur Verfügung.

Außerdem möchten wir in Erinnerung bringen, dass wir für Sie fortlaufend aktuell wichtige Themen rund um die TI auf unserer Website über den Webcode W00474 veröffentlichen.

Derzeit stehen Ihnen dort folgende Artikel zur Verfügung:

- Elektronische Patientenakte (ePA) – Start 01.07.2021
- TI Fahrplan – kommende Fachanwendungen (ePA, KIM, eAU und das E-Rezept)
- Elektronisches Rezept (E-Rezept) – Start 01.01.2022
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Start 01.10.2021
- Refinanzierung Heilberufsausweis (eHBA)
- Refinanzierung E-Health-Update

Bitte besuchen Sie die Website, um detaillierte Informationen zu diesen Themen zu erhalten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	<a href="mailto:telematik@kzv-berlin.de">telematik@kzv-berlin.de</a>

## 2. Neue PAR-Richtlinie ab 01.07.2021

Da uns viele Fragen zur Einführung der neuen PAR-Richtlinie erreichen, haben wir Ihnen einen FAQ-Katalog erstellt, der fortlaufend aktualisiert wird. Den FAQ-Katalog, der auch Antworten auf die Fragen enthält, die im Online-Seminar gestellt wurden, finden Sie unter Downloads über den Webcode W00496.

Das Online-Seminar zur neuen PAR-Richtlinie ist abrufbar im Serviceportal der KZV Berlin unter dem Menüpunkt „Abrechnung“.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
PAR	89004-404	<a href="mailto:par@kzv-berlin.de">par@kzv-berlin.de</a>

## 3. Corona-Hygienepauschale wird erneut verlängert

Bundeszahnärztekammer, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine weitere Verlängerung der Corona-Hygienepauschale bis zum 30.09.2021 verständigt. Die Pauschale kann somit weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden und gilt befristet bis zum 30.09.2021.

## 4. Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Test

Mit der neuen Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab dem 01.07.2021 gibt es bei der Vergütung von Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests eine Änderung.

Gemäß § 11 (Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung) dieser Verordnung ist Folgendes zu beachten:

- **Vom 01.04.2021 bis zum 30.06.2021:** Sie bekommen die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 6 Euro ersetzt.

- **Ab dem 01.07.2021:** Sie bekommen die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 3,50 Euro ersetzt.

Wir bitten Sie, immer am Ende des laufenden Monats Ihre Daten über das Serviceportal an die KZV Berlin zu übermitteln. In diesem Fall bekommen Sie die ermittelten Sachkosten zum 10. des Folgemonats erstattet.

Wir weisen darauf hin, dass die TestV grundsätzlich regelt, dass die Kosten quartalweise oder monatlich **spätestens** bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln sind. Das bedeutet beispielsweise, dass Tests, welche im April 2021 durchgeführt wurden, letztmalig Ende Juli 2021 zur Abrechnung gebracht werden können. **Danach entfällt Ihr Erstattungsanspruch!**

## 5. Punktwertübersichten II. + III. Quartal 2021

In der Anlage II, III, IV und V erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das II. und III. Quartal 2021. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den Webcode W00327.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	<a href="mailto:bkv@kzv-berlin.de">bkv@kzv-berlin.de</a>

## 6. Save the Date: Herbstsymposium 2021

In diesem Jahr findet nun wieder das Herbstsymposium der KZV Berlin statt:

**Freitag, 29.10.2021, und Samstag, 30.10.2021**

**Thema: Parodontologie – aktueller Stand**

**Wichtig:** Weitere Informationen rund um die Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig im KZV-Rundschreiben und über die Website der KZV Berlin. **Eine Anmeldung ist erst ab diesem Zeitpunkt möglich.** Wir bitten Sie herzlichst, von Anmeldungen im Voraus abzusehen. Vielen Dank.

## 7. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage VI aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail [info@pfaff-berlin.de](mailto:info@pfaff-berlin.de)

Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer  
Karsten Geist  
Dr. Jörg-Peter Husemann

# ANLAGE

- I. Broschüre zur Telematikinfrastruktur
- II. Punktwertübersicht
- III. Punktwertübersicht
- IV. Punktwertübersicht
- V. Punktwertübersicht
- VI. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts





**Version: 1.0**

**Dokumentenreferenz: Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der KZV Westfalen-Lippe  
(Aktualisierung durch die KZV Berlin)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Digitalisierung in Deutschland schreitet weiter voran. Im deutschen Gesundheitswesen wird nunmehr nach dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und dem Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) das dritte Digitalisierungsgesetz mit dem Digitale Versorgung und Pflege – Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) auf den Weg gebracht.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den erforderlichen technischen Voraussetzungen für Ihren Praxisbetrieb geben.

Wir haben uns auf das Notwendigste beschränkt, um Ihnen einen schnellen Überblick zu geben.

Ihr Vorstand



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
2	Der Konnektor .....	4
3	Das stationäre eHealth-Kartenterminal .....	5
4	Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) .....	5
5	Der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM).....	6
6	Praxisverwaltungssystem (PVS) .....	7
7	Pflichtanwendungen .....	7
	7.1 Das elektronische Rezept (E-Rezept).....	7
	7.2 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) .....	8
8	Kurzer Ausblick auf die TI 2.0 .....	8
9	Abkürzungsverzeichnis.....	9

## 1 Allgemeines

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und zur Nutzung der freiwilligen und gesetzlich verpflichtenden Anwendungen sind folgende Komponenten notwendig:

- der TI-Konnektor inkl. Praxisausweis (SMC-B)
- ein stationäres eHealth Kartenterminal
- der elektronische Heilberufsausweis (eHBA)
- ein Kommunikationsdienst (KIM)
- ein Praxisverwaltungssystem (PVS)

## 2 Der Konnektor

Der TI-Konnektor ist die zentrale Komponente zur Anbindung der zahnärztlichen Praxen an die TI. Die TI dient dazu, alle Beteiligten im Gesundheitswesen zu vernetzen.

Der TI-Konnektor ähnelt von der Technik her einem DSL-Router, bietet aber ein deutlich höheres Sicherheitsniveau, da er mit einem virtuellen privaten Netzwerk (VPN) arbeitet. Der Konnektor wird ständig von den Anbietern weiterentwickelt. Neben sicherheitsrelevanten Updates gibt es auch Produktweiterentwicklungen. Man spricht auch von Produkttypversionen (PTV).

Mit dem eHealth-Gesetz hat der Gesetzgeber verpflichtend eingeführt, dass Versichertenstammdaten (VSD) online überprüft werden müssen. In der Praxis ist deshalb ein sog. VSDM-fähiger Konnektor in der Produkttypversion PTV1 notwendig geworden.

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) hat der Gesetzgeber dann bestimmt, dass Zahnarztpraxen auch die Fachanwendungen „elektronischer Medikationsplan (eMP)“ und „Notfalldatenmanagement (NFDM)“ auf freiwilliger Basis in ihrer Praxis anbieten sollen. Hierfür ist ein TI-Konnektor in der Version PTV3 notwendig. Er wird auch eHealth-Konnektor genannt.

Auch wenn eMP/NFDM auf freiwilliger Basis in der Zahnarztpraxis genutzt werden können, werden mit der Konnektortypversion PTV3 auch die Voraussetzungen für die Nutzung von KIM (Kommunikation im Medizinwesen) im Konnektor vorgesehen. KIM ist zwingende Voraussetzung zur Nutzung der gesetzlich verpflichtenden Anwendung „elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“.

Ein Großteil der Berliner Praxen hat bereits die Konnektortypversion PTV3. Haben Sie Ihren Konnektor noch nicht auf eHealth aktualisiert, wenden Sie sich an den jeweiligen Anbieter. Das Update wird ebenfalls nach § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) von der GKV refinanziert.

In der kommenden Produkttypversion PTV4 wird der Konnektor dann die elektronische Patientenakte (ePA) unterstützen. Dies hat der Gesetzgeber im Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) festgelegt. Nähere Ausführungen zur ePA finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00493. Für die Produkttypversion PTV4 wird es ein Update des jetzigen Konnektors geben, voraussichtlich im Juni/Juli 2021. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit ihrem Anbieter in Verbindung.

Obgleich bislang die technischen Voraussetzungen (Konnektor, PVS, etc.) für die Bereitstellung des Zugangs zur ePA nicht gegeben sind, bleibt es nach dem PDSG ab dem 01.07.2021 bei der Sanktionierung (Honorarabzug von einem Prozent) durch den Gesetzgeber. Die KZBV geht aktuell davon aus, dass eine Nichtsanktionierung der Praxen, die die Frist unverschuldet nicht einhalten können, seitens des Gesetzgebers geduldet wird, solange die notwendigen Komponenten zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit bestellt werden und ein eHBA vorliegt.

### Finanzierung:

Das Update nach PTV4 ist wieder kostenpflichtig. Aber auch hier findet eine Refinanzierung durch die GKV statt. Nach § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) erhalten Sie:



Update auf einen ePA-fähigen Konnektor (PTV4)	400,- Euro brutto einmalig
Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA in die Praxis IT	150,- Euro brutto einmalig
Betriebskostenpauschale ab Nachweis des Vorhaltens der ePA-Komponenten	1,50 Euro brutto monatlich

Die Refinanzierung der Pauschalen können Sie als Vertragszahnarzt wie gewohnt mit dem „persönlichen Zugang“ im Serviceportal beantragen. Die Freischaltung zur Beantragung der Pauschalen erfolgt automatisch nach Ihrer ersten eingereichten Abrechnung mit aktualisierten Konnektor (ePA/PTV4 Update). Die KZV kann die jeweils verwendete Konnektorversion aus den übermittelten Abrechnungsdaten entnehmen. Daher müssen Sie uns keine Unterlagen bzgl. der Bestellung des Updates einreichen.

### 3 Das stationäre eHealth-Kartenterminal

Das Kartenterminal ist ein speziell für den gematik Online-Produktivbetrieb konzipiertes stationäres eHealth-Kartenterminal. Im Umfang enthalten ist zumeist auch die gerätespezifische SMC-Karte, die sog. gSMC-Kt.

Die Kartenterminals sind so konzipiert, dass sie den Datenaustausch zwischen Versichertenkarten (eGK und Karten der PKV) und Konnektor über das Netzwerk der Praxis ermöglichen. Sie vereinen alle Anforderungen an ein hoch integriertes und nach neuestem Stand der Technik entwickeltes Interface zwischen leistungsfähigen Chipkarten (eGK, HBA, SMC-Kt, etc.), dem Konnektor und den Zahnarzt-Praxisverwaltungssystemen (Z-PVS).

#### Finanzierung:

Für die Kartenterminals haben die Praxen bereits eine Refinanzierung erhalten. Über diesen Anspruch hinausgehend wird nach § 2 Pauschalenregelung (BMV-Z Anlage 11a) ein weiteres stationäres eHealth-Kartenterminal finanziert, sobald ein Anspruch auf einen ePA-fähigen Konnektor besteht. Mit der Refinanzierung des PTV4-Updates kann der Vertragszahnarzt somit ein zusätzliches Kartenterminal im Serviceportal über seinen „persönlichen Zugang“ refinanzieren. Das Kartenterminal wird mit einmalig 595,00 Euro brutto je Standort refinanziert.

### 4 Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA)

Der eHBA ist eine Chipkarte und erinnert daher an die bekannte EC-Karte. Er ersetzt den klassischen Arztausweis aus Papier. Der eHBA bietet dem Zahnarzt die Möglichkeit, elektronische Dokumente rechtsverbindlich zu signieren. Fachleute sprechen hier von der qualifizierten elektronischen Signatur (QES).

Mit dem eHBA weist sich der Eigentümer in der elektronischen Welt als Arzt aus. Er kann damit zukünftig den Zugang zum Serviceportal der KZV Berlin realisieren. Darüber hinaus ermöglicht der eHBA die Vertraulichkeit der Information, in dem er personenbezogene, medizinische Daten ver- und entschlüsseln kann. Auch die Berechtigung zum Zugriff auf die medizinischen Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Versicherten ist mit dem eHBA gegeben.

Der eHBA Generation 2 ermöglicht es dem Zahnarzt, vollumfänglich alle Anwendungen in der TI zu bedienen und zu nutzen. Auch die Stapel- und Komfortsignatur sind möglich. Bei der Komfortsignatur wird der PIN zur Freischaltung einmal eingegeben und ist dann für 24 Stunden aktiviert.

Hinweis: Zur Signierung einer eAU bzw. eines E-Rezepts muss der eHBA im Kartenlesegerät gesteckt sein. Sofern Sie die Komfortsignatur nutzen möchten, muss der eHBA immer gesteckt bleiben. Aus Gründen der Praxisorganisation und des Datenschutzes ist dann ggf. ein zusätzliches Kartenterminal sinnvoll, um nicht das Kartenlesegerät für das Lesen der Patientenversichertenkarten nutzen zu müssen. Auch empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrem PVS-Hersteller in Verbindung zu setzen, wie die Signierung (einfache,

Komfortsignatur, Stapelsignatur) Software-seitig und zu welchem Zeitpunkt realisiert wird. Darüber hinaus benötigen Sie einen Konnektor in der Produkttypversion PTV4 plus (dieser ist nach derzeitigen Erkenntnissen wohl erst im Herbst 2021 verfügbar).

Angestellte Zahnärzte, Entlastungs-, Weiterbildungs- und Vorbereitungs -assistenten ab dem zweiten Ausbildungsjahr benötigen ebenfalls einen eigenen eHBA, sofern Sie im Praxisbetrieb elektronisch verordnen oder krankschreiben sollen. Dies richtet sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Die jeweilige (Landes-)Zahnärztekammer ist Herausgeber des eHBA – in Berlin also die ZÄK Berlin. Die Antragstellung erfolgt direkt über die Portale der Anbieter, die eine Zulassung durch die BZÄK erhalten und einen Rahmenvertrag mit der ZÄK Berlin abgeschlossen haben. Aktuell können Sie einen eHBA befolgenden Anbietern beantragen:

- D-Trust GmbH (Tochterunternehmen der Bundesdruckerei)
- T-Systems (Telekom)
- Medisign
- SHC+Care

Technisch muss der eHBA auf der Internetseite des Anbieters freigeschaltet und anschließend im Praxisverwaltungssystem aktiviert werden. Dies macht den Support der Körperschaften auch schwieriger. Insofern sollte der erste Ansprechpartner für Sie der Anbieter Ihres PVS-Systems sein.

Mit dem PDSG ist durch den Gesetzgeber auch die organisatorische eHBA-Pflicht festgelegt worden, d. h. in jeder Praxis muss zwingend ein eHBA vorhanden sein. Andernfalls sind wir als KZV zukünftig in der Pflicht, den Praxisausweis (SMC-B) zu sperren, was zur Folge hat, dass in der Praxis kein Versichertenstammdatenabgleich mehr möglich ist und zur Sanktionierung (2,5 % Honorarabzug) führt.

Bitte achten Sie deshalb darauf, dass in Ihrer Praxis mindestens ein eHBA vorhanden ist!  
 Nähere Ausführungen zum eHBA finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00479.

#### **Finanzierung:**

Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte bekommen eine Refinanzierung für die Bestellung eines eHBA. Nach § 2 der Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) wird eine Betriebskostenpauschale als Einmalzahlung für fünf Jahre in Höhe von 233,00 Euro brutto gewährt.

Auch diese Pauschale können Sie wie oben erwähnt über das Serviceportal der KZV Berlin beantragen. Beachten Sie bitte, dass die Beantragung der Pauschalen erst nach der Freischaltung Ihres eHBA möglich ist. Zudem kann zwischen der Freischaltung des eHBA und der Möglichkeit der Refinanzierung einige Zeit vergehen. Hintergrund: Als Herausgeber des eHBA übermittelt die ZÄK Berlin in regelmäßigen Abständen entsprechende Informationen an die KZV Berlin. Eine tagesaktuelle Übermittlung dieser Daten ist allerdings nicht möglich. An dieser Stelle wird deutlich, dass Ihre Zustimmung zur Datenweitergabe an die KZV Berlin innerhalb des Antragsprozesses unbedingt notwendig ist.

## **5 Der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM)**

Bisherige Kommunikationskanäle wie Post, Telefax oder E-Mail können die Sicherheit auf dem Transportweg an bestimmte Empfänger nicht leisten und sind aufgrund der personenbezogenen, medizinischen Daten für das Gesundheitswesen ungeeignet.

KIM hingegen ist ein sicherer E-Mail-basierter Dienst, bei dem sich in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärzte untereinander oder zukünftig mit der KZV Berlin, aber auch mit Personen anderer Heilberufe sowie Organisationen und Instituten im Gesundheitswesen austauschen können. KIM ermöglicht insbesondere auch die Nutzung der sog. elektronischen Signatur. Somit können mit KIM elektronische AUs versendet werden.

KIM ab der Version 1.0 wird von verschiedenen von der gematik zugelassenen Herstellern über Anbieter vermarktet. Der Gesetzgeber hat auch den Bundeskörperschaften ausdrücklich über das PDSG in § 311

Abs. 6 SGB V die Möglichkeit eingeräumt, ihren Mitgliedern einen eigenen KIM-Dienst anzubieten. Die KBV bietet ihren ärztlichen Mitgliedern einen KIM-Dienst über KV.dox an. Die KZBV wird ihren zahnärztlichen Mitgliedern einen derartigen Dienst nicht anbieten. Zahnärzte wählen daher eigenständig einen KIM-Anbieter aus.

Insofern empfehlen wir Ihnen, in Absprache mit Ihrem DVO und/oder PVS-Anbieter nach einem geeigneten KIM-System zu schauen. Spätestens ab dem 01.10.2021 benötigen Sie das System zum Versand der eAUs.

Nähere Ausführungen zum KIM finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00476.

### Finanzierung:

Die KIM-Software wird ebenfalls refinanziert. Gemäß § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) erhalten Zahnarztpraxen:

Pauschale für die Bereitstellung des KIM-Clients und Anbindung an den KIM-Fachdienst	100,- Euro brutto einmalig
Betriebskostenpauschale KIM für zwei E-Mail-Adressen	16,- Euro brutto monatlich

Nachdem der KIM-Client erfolgreich in Ihrem PVS integriert und Ihre KIM Adresse-/n vom Anbieter im Verzeichnisdienst eingetragen worden ist/sind, können Sie die Refinanzierungspauschalen als Vertragszahnarzt wie gewohnt mit dem „persönlichen Zugang“ im Serviceportal beantragen.

## 6 Praxisverwaltungssystem (PVS)

Damit Ihre Praxis die freiwilligen und gesetzlich verpflichtenden Anwendungen der TI erfüllen kann, sind auch Veränderungen Ihres PVS erforderlich.

Sowohl für die PTV3-Anwendungen (eMP, NFDM, KIM), die PTV4-Anwendung (ePA) als auch für die gesetzlich verpflichtenden Anwendungen eAU und E-Rezept sind Software-Anpassungen Ihres PVS notwendig.

Über den Entwicklungsstand informieren Sie sich bitte zeitnah bei Ihrem PVS-Anbieter!

## 7 Pflichtenwendungen

### 7.1 Das elektronische Rezept (E-Rezept)

Ab dem 01.07.2021 wird für gesetzlich Versicherte das E-Rezept eingeführt. Im PDSG ist dies vom Gesetzgeber festgelegt worden.

Zunächst wird das E-Rezept aber nur in der Testregion Berlin/Brandenburg umgesetzt und erst ab dem vierten Quartal 2021 flächendeckend. Das Gesetz sieht die verpflichtende Nutzung des E-Rezeptes bei der Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aufgrund einer Übergangszeit ab Januar 2022 vor.

Das E-Rezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert. Der Zugang dazu über einen QR-Code kann digital oder per Ausdruck erfolgen.

Damit Ihr Praxisverwaltungssystem das E-Rezept anbieten kann, ist eine Anpassung erforderlich. Setzen Sie sich bitte zeitnah mit Ihrem PVS-Anbieter in Verbindung. Weitere Anforderungen für die Praxis sind eine TI-Anbindung mit einem PTV3-fähigen Konnektor, ein TI- Kartenlesegerät und ein eHBA.

Nähere Ausführungen zum E-Rezept finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00497.

### Finanzierung:

Für das PVS-Update erhält die Praxis gemäß § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) folgende Refinanzierung:

Pauschale für Implementierung der Anwendung E-Rezept in die Praxis-IT	120,- Euro brutto einmalig
Betriebskostenpauschale	0,33 Euro brutto monatlich

### 7.2 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab dem 01.10.2021 sind Zahnarztpraxen verpflichtet, die eAU über KIM an die Krankenkassen weiterzuleiten. Patienten bekommen aber weiterhin einen Papierausdruck für ihren Arbeitgeber und für sich. Der Ausdruck erfolgt über das PVS.

Ab dem 01.07.2022 soll dann in einem zweiten Schritt auch der elektronische Versand an die Arbeitgeber erfolgen. Zuständig dafür sind dann aber nicht die Praxen, sondern die Krankenkassen. Sie stellen den Arbeitgebern die AU-Informationen elektronisch zur Verfügung.

Die Signatur der elektronischen Bescheinigung für den Versand an die Krankenkassen erfolgt über den eHBA. Bitte beachten Sie hierzu die bereits getätigten Ausführungen zur Komfort- und Stapelsignatur.

Bei technischen Problemen können die AU-Daten nach dem bisherigen Papierverfahren unter Verwendung der Vordrucke (Muster 1a, 1b und 1c) in Papierform über die Versicherten an die Krankenkassen übermittelt werden. Wenn absehbar ist, dass die Datenübermittlung an die zuständige Krankenkasse nur kurz gestört ist, werden die Daten durch das PVS gespeichert und via KIM an die Krankenkassen versendet, sobald dies wieder möglich ist.

Die eAU ist mittels eHBA vom ausstellenden Zahnarzt qualifiziert elektronisch zu signieren. Wenn die Signierung mit dem eHBA aus technischen Gründen oder aus Gründen, die der Zahnarzt nicht zu verantworten hat, nicht möglich ist, ist auch eine Signierung der eAU mittels SMC-B zulässig.

Nähere Ausführungen zur eAU finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00489.

## 8 Kurzer Ausblick der TI 2.0

Mit dem dritten Digitalisierungsgesetz, dem Digitale Versorgung und Pflege –Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) beabsichtigt der Gesetzgeber, nunmehr auch die Struktur der TI zu ändern. Hierzu gibt es bereits einen ersten Aufschlag der gematik zur TI 2.0 mit dem Titel „Arena für digitale Medizin“.

Sie finden das Whitepaper (Grobkonzept der gematik) auf der Website der gematik unter [www.gematik.de](http://www.gematik.de).

Wir hoffen, dass Ihnen diese Information einen guten Überblick in die Themen gegeben hat.

Ihr Vorstand der KZV Berlin

## 9 Abkürzungsverzeichnis

DVO	Dienstleister vor Ort
DVPMG	Digitale Versorgung und Pflege – Modernisierungs-Gesetz
eAU	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
eGK	elektronische Gesundheitskarte
eHBA	elektronischer Heilberufsausweis
eMP	elektronischer Medikationsplan
ePA	elektronische Patientenakte
eZA	elektronischer Zahnarztausweis
KIM	Kommunikation im Medizinwesen
NFDM	Notfalldatenmanagement
PDSG	Patientendaten-Schutzgesetz
PTV	Produkttypversion
PVS	Praxisverwaltungssystem
QES	qualifizierte elektronische Signatur
TI	Telematikinfrastruktur
VPN	Virtual Private Network(virtuelles privates Netzwerk)
VSD	Versichertenstammdaten

PUNKTWERTE II. QUARTAL 2021  
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 23.06.2021)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0079 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810
09	Sachsen-Anhalt	54	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173
13	Schleswig-Holstein	36	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557
15	Hamburg	32	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204
17	Niedersachsen	04	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263
40, 49	Nordrhein	13	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>
50	Thüringen	55	1,1377	1,2621	1,1310	1,2578	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138
72	Sachsen	56	1,1395	1,2790	1,1277	1,2656	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1655	1,2303	1,1648	1,2308	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303
83	Bayern	11	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986
93	Saarland	35	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE III. QUARTAL 2021  
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 23.06.2021)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0079 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810
09	Sachsen-Anhalt	54	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173
13	Schleswig-Holstein	36	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557
15	Hamburg	32	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204
17	Niedersachsen	04	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263
40, 49	Nordrhein	13	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>
50	Thüringen	55	1,1377	1,2621	1,1310	1,2578	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138
72	Sachsen	56	1,1395	1,2790	1,1277	1,2656	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1655	1,2303	1,1648	1,2308	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303
83	Bayern	11	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986
93	Saarland	35	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE II. QUARTAL 2021  
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 25.06.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9966 – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – SVLFG 1,0124 – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1710	1,2446	1,1681	1,2329	1,1659	1,2325	1,1688	1,2341	<b>69, 74, 78, 80</b>	1,1663	1,2315
04	Niedersachsen	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	<b>21</b>	1,1650	1,2199
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	<b>62-65</b>	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187
11	Bayern	1,1670	1,2830	1,1084	1,2325	1,1721	1,3008	1,1542	1,3076	<b>84</b>	1,1482	1,2773
13	Nordrhein	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>44</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	<b>55</b>	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	<b>31</b>	1,1249	1,1894
32	Hamburg	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	<b>15</b>	1,1427	1,2362
32	SOZ Hamburg	1,1709	1,2362	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	<b>93</b>	1,1521	1,2178
36	Schleswig-Holstein	1,1746	<b>1,2591</b>	1,1746	1,2591	1,1746	<b>1,2591</b>	1,1746	1,2591	<b>13</b>	1,1746	1,2280
37	Westfalen-Lippe	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	<b>35</b>	1,1712	1,2263
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	<b>01</b>	1,0716	1,1346
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,1497	1,2042	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	<b>07</b>	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	<b>1,1579</b>	<b>1,2673</b>	1,1339	1,2469	1,1444	1,2508	<b>10</b>	1,1386	1,2473
55	Thüringen	1,1738	1,3174	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	<b>60</b>	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,1738	1,3174	1,1537	1,2903	1,1537	1,2486	1,1444	1,2508	<b>77</b>	1,1426	1,2807

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, [bkv@kzv-berlin.de](mailto:bkv@kzv-berlin.de)



PUNKTWERTE III. QUARTAL 2021  
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 25.06.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

**AOK 1,0212** – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – SVLFG 1,0124 – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1710	1,2446	1,1681	1,2329	1,1659	1,2325	1,1688	1,2341	<b>69, 74, 78, 80</b>	1,1663	1,2315
04	Niedersachsen	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	<b>21</b>	1,1650	1,2199
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	<b>62-65</b>	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187
11	Bayern	1,1670	1,2830	1,1084	1,2325	1,1721	1,3008	1,1542	1,3076	<b>84</b>	1,1482	1,2773
13	Nordrhein	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>	<b>44</b>	<b>1,1746</b>	<b>1,3264</b>
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	<b>55</b>	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	<b>31</b>	1,1249	1,1894
32	Hamburg	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	<b>15</b>	1,1427	1,2362
32	SOZ Hamburg	1,1709	1,2362	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	<b>93</b>	1,1521	1,2178
36	Schleswig-Holstein	1,1746	<b>1,2591</b>	1,1746	1,2591	1,1746	<b>1,2591</b>	1,1746	1,2591	<b>13</b>	1,1746	1,2280
37	Westfalen-Lippe	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	<b>35</b>	1,1712	1,2263
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	<b>01</b>	1,0716	1,1346
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,1497	1,2042	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	<b>07</b>	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	<b>1,1579</b>	<b>1,2673</b>	1,1339	1,2469	1,1444	1,2508	<b>10</b>	1,1386	1,2473
55	Thüringen	1,1738	1,3174	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	<b>60</b>	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,1738	1,3174	1,1537	1,2903	1,1537	1,2486	1,1444	1,2508	<b>77</b>	1,1426	1,2807

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, [bkv@kzv-berlin.de](mailto:bkv@kzv-berlin.de)

# Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

## Neu: Parodontologie-Abrechnung 2021

Online Live-Seminar

ZMV Emine Parlak, Berlin

**Termin:** Mi 14.07.2021 • 16:00 - 19:00 Uhr **Kursnummer:** 4160.0  
**Zielgruppe:** Zahnärzte und Mitarbeiter **Kursgebühr:** 59,- €  
**Punkte:** 4



ZMV E. Parlak

## Milchzahnextraktion und Lückenmanagement

Online Live-Seminar

Dr. med. dent. Julian Schmoeckel, Greifswald

**Termin:** Mi 11.08.2021 • 18:00 - 21:00 Uhr **Kursnummer:** 3214.0  
**Zielgruppe:** Zahnärzte und Mitarbeiter **Kursgebühr:** 135,- €  
**Punkte:** 4



Dr. J. Schmoeckel

## Update Praxismanagement 2021

Online Live-Seminar

DH Nicole Graw, Hamburg • Helen Möhrke, Berlin • Dipl.-Kffr. Birgit Stülten, Kiel

**Termin:** Sa 14.08.2021 • 09:00 - 16:30 Uhr **Kursnummer:** 5250.0  
**Zielgruppe:** leitende Mitarbeiter **Kursgebühr:** 295,- €



DH N. Graw



H. Möhrke



Dipl.-Kffr. B. Stülten

**Anmeldeformular** Fax 030 4148967 | E-Mail: [info@pfaff-berlin.de](mailto:info@pfaff-berlin.de) | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

**Datenschutz-Information:** Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: [datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de](mailto:datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de). Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.

Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.

Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname \* | Vorname des Teilnehmers

\* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind  Privat  Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001  
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift

# Brandschutzhelfer-Ausbildung für die Zahnarztpraxis

Referentinnen: Cindy Kühn, Berlin und Ivonne Mewes, Berlin

**Zielgruppe:** Zahnärzte und Mitarbeiter  
**Punkte:** 2+5+1

**Kursgebühr:** 180,- €  
**Veranstaltungsort:** Berlin



**Hands-on-Kurs**

**Fr Online Live-Seminar  
Sa Präsenzkurs**

Zahnarztpraxen sind verpflichtet, Personen zu benennen, die im Notfall dafür zuständig sind, Erste Hilfe zu leisten, einen Brand zu bekämpfen oder eine Evakuierung einzuleiten. Diese müssen in Gefahrensituationen die Ruhe bewahren sowie souverän und verantwortungsbewusst handeln können.

Gesetzliche Grundlage sind § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und die neue Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“). Danach ist die Brandschutzhelfer-Ausbildung in jedem Unternehmen vorgeschrieben. Die notwendige Anzahl der Personen, die durch eine Ausbildung Brandschutzhelfer-Funktionen übernehmen können, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. In der Regel ist ein Anteil von fünf Prozent, gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten, ausreichend.

Hierzu bieten wir die praxisorientierte Brandschutzhelfer-Ausbildung als zweitägiges Seminar an.

## Teil 1: Theorie Teil Online-Veranstaltung

- Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände
- Verhalten im Brandfall

## Teil 2: Praktische Übung Feuerlöschtraining

- Vorführung verschiedener Löschmittel (Demonstration)
- Löschtaktik
- Handhabung der vorhandenen Löschgeräte (Erklärung)
- Praktische Übung mit Übungsfeuerlöschern am Gasbetriebenen Feuerlöschtrainer

Termine: Fr 16.07.2021 • 16:00 - 18:00 Uhr und Sa 17.07.2021 • 10:00 - 14:00 Uhr • Kursnummer: 6077.3

Termine: Fr 27.08.2021 • 16:00 - 18:00 Uhr und Sa 28.08.2021 • 10:00 - 14:00 Uhr • Kursnummer: 6077.4

Termine: Fr 17.09.2021 • 16:00 - 18:00 Uhr und Sa 18.09.2021 • 10:00 - 14:00 Uhr • Kursnummer: 6077.5

**Anmeldeformular** Fax 030 4148967 | E-Mail: [info@pfaff-berlin.de](mailto:info@pfaff-berlin.de) | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

**Datenschutz-Information:** Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: [datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de](mailto:datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de). Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.

Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.

Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den oben angeführten Kurs (Kursnummer 6077.0-5) an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname \* | Vorname des Teilnehmers

\* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind  Privat  Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001  
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift